

## 1. Grundsätzliches

Sehr selten kommt es auch durch Mitglieder der Feuerwehren zu rechtsradikalen, rassistischen oder frauenfeindlichen Äußerungen. Jeder Fall ist jedoch einer zu viel. Es ist Aufgabe aller Feuerwehrangehörigen solchen Dingen sofort und bestimmt entgegen zu treten. Toleranz gegenüber solchen Meinungen ist unangebracht, denn ihre Vertreter bekämpfen in eklatanter Weise die Ideale der Feuerwehr und sind selber alles andere als tolerant.

Das Ansehen der Feuerwehren in der Bevölkerung ist sehr hoch. Dies resultiert zum einen auf der hohen Fachkompetenz, zum anderen auch auf der berechtigten Erwartung, dass jedem ohne Ansehen seiner Person geholfen wird.



Die Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen sind stolz auf ihre weltoffene Haltung und auf ihre Feuerwehrfrauen. Rechtsradikale, Rassisten und Frauenfeinde haben bei ihnen keinen Platz!

Titelblatt DER FEUERWEHRMANN Ausgabe 12/2000

Mit diesem Beitrag sollen Führungskräfte sensibilisiert und über Detailfragen informiert werden, die ihnen häufig nicht bekannt sind. Damit soll der Gefahr vorgebeugt werden, dass sich hinter ihrem Rücken nicht hinzunehmende Dinge entwickeln.

## 2. Nicht hinnehmbares Verhalten

Sehr kritisch wird es, wenn Äußerungen oder Aktivitäten von Feuerwehrangehörigen

- den allgemeinen Frieden in der Feuerwehr stören
- das Ansehen der Feuerwehr herabsetzen können
- gegen Grundsätze der Verfassung verstoßen
- sie die Erfüllung von Straftatbeständen darstellen.

Den allgemeinen Frieden in der Feuerwehr stören Äußerungen und Betätigungen, die geeignet sind, das kameradschaftliche Miteinander aller

Feuerwehrangehörigen mehr als nur unerheblich zu beeinträchtigen oder Einzelne abwerten und aus der Gemeinschaft ausgrenzen.

Das Ansehen der Feuerwehr in der Öffentlichkeit ist hervorragend. Dies ergibt sich neben der fachlichen Kompetenz auch aus der politischen und weltanschaulichen Neutralität und dem Auftrag, jedem ohne Ansehen seiner Person zu helfen, aber auch für ihn offen zu stehen. Letzteres ergibt sich aus Art. 3 Abs. 3 GG, wonach niemand wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Das Ansehen der Feuerwehr setzt damit jeder herab, dessen Äußerungen oder Verhalten in der öffentlichen Meinung geeignet ist, Zweifel an der gebotenen Neutralität zu hegen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer Rechtsstaat. Wer zeigt, dass er die verfassungsmäßige Ordnung, also insbesondere das Demokratieprinzip, das Gewaltenteilungs- und Rechtsstaatsprinzip und die Grundrechte nicht akzeptiert sondern bekämpft, hat weder im öffentlichen Dienst (Berufsfeuerwehr, Rettungsdienst) noch in einem öffentlich-rechtlichen Sonderverhältnis, wie es der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ist, etwas zu suchen.

Aus konkretem Anlass wird dann ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst naheliegen.

### 3. Politisch motivierte Straftaten

Außer Zweifel steht, dass jede Straftat mit rechtsradikalem, rassistischem oder frauenfeindlichem Hintergrund sowohl bei einem Mitglied der Berufsfeuerwehr als auch bei einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr die sofortige Einleitung eines Disziplinarverfahrens nach sich ziehen muss. Solche Straftaten sind insbesondere

- § 86 a StGB das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
- § 130 StGB Volksverhetzung
- § 185 StGB Beleidigung
- § 189 StGB Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener
- §§ 223, 223 a StGB Körperverletzung und gefährliche Körperverletzung
- § 303 StGB Sachbeschädigung

#### 3.1 Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

Nach § 86a Abs. 1 S. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3) verwendet.

Die öffentliche Verwendung folgender Symbole ist daher eindeutig strafbar:

	Hakenkreuz als Symbol des NSDAP, auch in Variationen strafbar
	Symbol der verbotenen ANS/NA strafbar
	Parteiabzeichen der verbotenen FAP strafbar
	Swastika-Kreuz, strafbar
	Doppel-Sigrune –Abzeichen der Waffen-SS; auch als einfache Sigrune strafbar.
	Wolfsangel strafbar
	Abzeichen der verbotenen Nationalistischen Front, strafbar
	Sigrune, Symbol der verbotenen ANS/NA, strafbar
	Reichskriegsflagge mit Hakenkreuz, strafbar
	Symbol der im September 2000 vom Bundesinnenminister verbotenen "White Youth", einer Jugendorganisation von "Blood & Honour", strafbar.

Verschiedene andere Symbole sind nur bedingt strafbar, geben aber zumeist einen eindeutigen Hinweis auf die oft menschenverachtende Ideologie des Verwenders:

	Odalrune, wenn sie als Symbol für des verbotenen BNS genutzt wird, strafbar
	Keltenkreuz, wenn es als Symbol der verbotenen VSBD/PdA genutzt wird, strafbar
	Reichskriegsflagge Kaiserreich, nicht strafbar, kann aber bei Gefährdung des öffentlichen Friedens sichergestellt werden (einschränkend VGH Mannheim NJW 2006, 635).
	Nicht strafbar. Aber die Zahl 88 steht für die verbotene Grußformel "Heil Hitler". Das H ist der achte Buchstabe im Alphabet.

14	Damit sind die 14 Worte des inhaftierten Gewalttäters und US-Bürgers David Lane gemeint. Die Formel lautet: "We must secure the existence of our people and a future for white children." ("Wir müssen den Fortbestand unserer Rasse bewahren und die Zukunft der weißen Kinder sicherstellen.") Der Zahlencode - auch in Kombinationen wie 14/88 - findet sich als Grußformel in Briefen, in Schriften oder als Endung von E-Mail und Website-Adressen wieder.
	Lebensrunne, nicht strafbar. Bedeutet aber für Neonazis soviel wie: Das Reich lebt.
	nicht strafbar, wird jedoch als „Ersatz-Hakenkreuz“ von Neonazis verwendet.
	Thorshammer, nicht strafbar, gilt jedoch Neonazi als Zeichen für die Germanische Mythologie
	Symbol der sog. White Power Bewegung, nicht strafbar, jedoch Symbol für eine rassistische und gewaltbereite Gesinnung
	Springerstiefel mit weißen Schnürsenkeln, nicht strafbar, jedoch Symbol für eine rassistische und gewaltbereite Gesinnung
	Bilder und Fotos von Hitler, nicht strafbar in Dokumentationen, aber strafbar, wenn diese seiner Verherrlichung dienen sollen (BGHSt 28 396; LG Frankfurt NStZ 86, 167 – Hitler-Bild auf T-Shirt).

Nach § 86 Abs. 2 StGB sind Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind. Neben den grafischen Symbolen kann damit auch die Verwendung bestimmter Parolen und Grußformen unter die Strafvorschrift fallen. Nach der Rechtsprechung ist unter anderem folgendes strafbar:

- Hitlergruß (Bay ObstLG NStZ 2003, 89)
- Grußform „Heil Hitler“ (OLG Celle NJW 1970, 2258)
- Grußform mit deutschem Gruß (BGHSt 27, 1)
- der Gruß „Sieg Heil“ (OLG Düsseldorf MDR 1991, 174)
- Singen oder Absingen nationalsozialistischem Liedguts wie z.B. Horst-Wessel-Lied (BGH MDR 1965, 923) oder „Es zittern die morschen Knochen“ (OLG Celle NJW 1991, 1497), wobei die Melodien oder einzelne markante Textpassagen genügen (Bay ObstLG NJW 1990,2006).

Nicht strafbar, da es sich um eine „Fantasie-Parole“ handelt, ist der Ausspruch „Ruhm und Ehre der Waffen-SS“ (BGH NJW 2006, 335). Das in einem solchen Ausspruch allerdings eine verfassungsfeindliche Gesinnung zum Ausdruck kommt, die zu Konsequenzen führen muss (s.u. 4), bedarf keiner weiteren Erörterung.

Voraussetzung für die Strafbarkeit ist immer die öffentliche Verwendung der vorgenannten Kennzeichen, die Verwendung in einer Versammlung oder ihre Verbreitung in Schriften bzw. Emails. Öffentlich ist die Verwendung, wenn sie von einem in Zahl und Individualität unbestimmten oder durch nähere Beziehung nicht verbundenen Personenkreis unmittelbar wahrgenommen werden kann. Die Frage, ob eine öffentliche Äußerung vorliegt, ist eine Frage des Einzelfalls. Bereits 3 Personen können jedoch für die Annahme einer Versammlung ausreichen (BayObLG NJW 1979, 1895 ). Dienstliche Veranstaltungen der Feuerwehr werden daher im Regelfall als Versammlung in diesem Sinne anzusehen sein.

### **3.2 .Volksverhetzung**

Wegen Volksverhetzung wird nach § 130 Abs. 1 StGB unter anderem bestraft,

1. wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet.

2. wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Völkermord in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.

Nach der Rechtsprechung können u.a. folgende Äußerungen als Volksverhetzung strafbar sein:

- „Ausländer raus“ (OLG Brandenburg NJW 2002, 1440)
- Öffentlicher Aufruf Ausländer von einer Beschäftigung auszuschließen und auszuweisen (BGH NStZ 2007, 216).
- Plakate (und Aufkleber) mit den Aufschriften  
„Deutsche wehrt Euch gegen Geschichtslügen und Überfremdung“  
„Deutschland ist kein Einwanderungsland“  
„Ausländer sind als zahlende Gäste willkommen“  
„Multikulturell = Multikriminell“  
„Jedem Volk seinen eigenen Staat“  
„Befreiungslüge zum 8. Mai“ (AG Linz NStZ-RR 1996, 358)
- „Statt Abtreibung in Deutschland – Kondome für die Dritte Welt“ (BayObLG NJW 1990, 2479)
- Leugnen des Holocausts und der Existenz von Vernichtungslagern (BGH NStZ 2001, 305).

### **3.3. Straftaten gegen die persönliche Ehre**

Straftaten gegen die persönliche Ehre sind die Beleidigung (§ 185 StGB), die üble Nachrede (§ 186 StGB), die Verleumdung (§ 187 StGB) und die Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 StGB). Geschützt ist die

Ehre als innerer Wert oder als Würde des Menschen (geschützt auch durch Art. 1 GG) und daneben die äußere Ehre in den Augen anderer Menschen, also der Ruf innerhalb der menschlichen Gesellschaft. Die Kundgabe der Missachtung oder Nichtachtung der Ehre ist strafbewehrt. Rassistische oder frauenfeindliche Äußerungen in Bezug auf bestimmte Personen stellen im Regelfall eine solche Missachtung oder Nichtachtung der Ehre dar.

### 3.4. Körperverletzung

Die §§ 223 ff StGB schützen die körperliche Integrität und Gesundheit. Wer sie vorsätzlich verletzt, muss neben der Strafe mit einem Disziplinarverfahren rechnen. Ist die Tat rassistisch motiviert oder richtet sie sich gegen andere Feuerwehrangehörige, muss dies die Entfernung aus dem Dienst zur Folge haben.

### 3.5 Sachbeschädigung

Auch Sachbeschädigungen (§§ 303 ff StGB) können einen rechtsradikalen oder rassistischen Hintergrund haben, der einen Verbleib in der Feuerwehr unmöglich macht.

## 4. Reaktionen auf Fehlverhalten

Reagieren auf rechtsradikale, rassistische oder frauenfeindliche Aktivitäten muss jeder Demokrat. Wer bei Feuerwehrangehörigen solche Aktivitäten bemerkt, sollte diese sehr deutlich auffordern dies sofort zu unterlassen. Hat dies keinen Erfolg oder handelt es sich um mehr als eine einmalige Entgleisung, sollte sofort der zuständige Vorgesetzte informiert werden. Dieser sollte unverzüglich versuchen, den Sachverhalt aufzuklären, ggf. Beweise sichern und seine Erkenntnisse dann unverzüglich dem Leiter der Feuerwehr mitteilen.



Meinungsfreiheit im öffentlichen Dienst hat ihre Grenze an der Verfassungstreue. Wer so auftritt, hat in den Feuerwehren nicht verloren.

Der Leiter der Feuerwehr hat dann zu prüfen, ob er aufgrund des ihm mitgeteilten Sachverhalts

1. ein Disziplinarverfahren einleiten und
2. eine Strafanzeige erstatten

muss.

Ein Disziplinarverfahren ist immer einzuleiten, wenn durch eine Straftat ein anderer Feuerwehrangehöriger verletzt wird. Dies ist zum Beispiel bei einer beleidigenden rassistischen oder frauenfeindlichen Äußerung gegenüber einem anderen Feuerwehrangehörigen der Fall. Bei ehrenamtlichen Mitgliedern der Feuerwehr liegt dann ein besonders schweres Dienstvergehen nach § 20 Abs. 2 Buchstabe c LVO vor. Dieses führt nach § 20 Abs. 3 LVO im Regelfall zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr. Gleiches gilt für übrige Straftaten mit rechtsradikalem und rassistischem Hintergrund. In diesem Fall ist von einem besonders schweren Dienstvergehen gem. § 20 Abs. 2 Buchstabe b LVO auszugehen. Denn solche Taten stellen evident die im Feuerwehrdienst erforderliche Vertrauenswürdigkeit in Frage.

Aber auch wenn das Verhalten keinen Straftatbestand erfüllt, ist nach eingehender Würdigung der Gesamtumstände ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Denn rechtsradikale und rassistische Äußerungen stellen bei Beamten einen Verstoß gegen die beamtenrechtliche Treuepflicht und die Pflicht zu Verfassungstreue und bei ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ein Dienstvergehen nach § 20 Abs. 1 Buchstabe a LVO dar. Verfassungsfeindliche Äußerungen sind ein Verstoß gegen die allgemeine Ordnung. Dies ergibt sich aus den entsprechend anzuwendenden Regelungen des Bundesbeamten und Landesbeamtengesetzes (vgl. dazu Schneider, Laufbahn in der Freiwilligen Feuerwehr Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage, § 20 Anm. 3.2).

Bei Straftaten gegenüber anderen Feuerwehrangehörigen hat der Leiter der Feuerwehr stets zu prüfen, ob er nach pflichtgemäßem Ermessen eine Strafanzeige erstattet. Dies wird sich bei dem oben skizzierten Hintergrund regelmäßig in Richtung „Null“ reduzieren.

Ansprechpartner sind neben den örtlichen Polizeibehörden die Abteilungen Staatsschutz bei den Polizeipräsidenten und der Verfassungsschutz des Landes ([www.verfassungsschutz.nrw.de](http://www.verfassungsschutz.nrw.de)) Beim polizeilichen Staatsschutz handelt es sich um Fachdienststellen, die organisatorisch bei den Kriminalhauptstellen angebunden sind.

Ralf Fischer